

**Satzung der Stadt Prenzlau
über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Prenzlau in wirtschaftlichen Unternehmen
(Vergütungsabführungssatzung)**

Auf der Grundlage von § 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I S. 286) in ihrer aktuell gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für Vertreter der Stadt Prenzlau in wirtschaftlichen Unternehmen.

**§ 2
Grundsätze**

Wird den Vertretern der Stadt Prenzlau vom Wirtschaftsunternehmen eine Vergütung als Aufwandsentschädigung zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwands gezahlt, gelten die in § 3 aufgeführten Sätze als angemessene Aufwandsentschädigung zur Abgeltung des mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwands.

**§ 3
Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigungen**

Soweit die Aufwandsentschädigung den Vertretern der Stadt pro Sitzung gewährt wird, gelten als angemessene Aufwandsentschädigung solche bis zur Höhe der nachfolgend aufgeführten Beträge.

Soweit die Aufwandsentschädigung den Vertretern der Stadt als zeitraumbezogene Pauschale gewährt wird (quartalsweise, jahresweise), gelten als angemessene Aufwandsentschädigung solche bis zur Höhe der nachfolgend aufgeführten Jahresbeträge.

Unternehmen	Vorsitzender / Stellvertreter		Mitglieder	
	pro Sitzung oder	Höchstbetrag pro Jahr	pro Sitzung oder	Höchstbetrag pro Jahr
Stadtwerke Prenzlau GmbH sowie deren Tochtergesellschaften	400 €	1.600 €	270 €	800 €
Wohnbau GmbH Prenzlau				
Kommunale Wohnungsunternehmen Prenzlau Land GmbH	50 €	300 €	30 €	180 €
E.ON edis AG	300 €	1.200 €	250 €	1.000 €

§ 4 Abführung von Vergütungen

Vergütungen sind an die Stadt Prenzlau abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 hinausgehen.

Zur Überprüfung müssen die von der Stadt Prenzlau entsandten Vertreter im 1. Quartal jeden Jahres gegenüber dem Beteiligungsmanagement der Stadt Prenzlau mitteilen, wie hoch die tatsächlich erhaltene Vergütung für die Tätigkeit als Vertreter im Vorjahr war.

Die Mitteilungspflicht kann per Beschluss des entsprechenden Gremiums, in dem die Vertreter der Stadt Prenzlau ihr Mandat ausüben, auf die Geschäftsführung des jeweiligen Wirtschaftsunternehmens übertragen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau in Kraft.

Prenzlau, den

Unterschrift des Bürgermeisters